
Geschäftsordnung der Personalvorsorgekommission der Stiftung Schulheim Rösental

Vom 6. November 2024

Die Personalvorsorgekommission der Stiftung Schulheim Rösental (nachfolgend: Stiftung), gestützt auf Art. 16 erster Halbsatz des Organisationsreglements der Stiftung Abendrot (OrgRegl Abendrot; Stand 1. Januar 2023), beschliesst:

Art. 1 Zielsetzung (Art. 16 zweiter Halbsatz OrgRegl Abendrot)

1 Die Personalvorsorgekommission (PVK) ist zuständig für die Verwaltung der Vorsorge, für den Vollzug der Reglemente und für die Information der Destinatärinnen und Destinatäre.

Art. 2 Kompetenzen (Art. 17 OrgRegl Abendrot)

¹ Die PVK übt insbesondere folgende Kompetenzen aus:

- a. Sie beschliesst den Vorsorgeplan, dem sich das Unternehmen unterstellt, und befindet über allfällige Änderungen.
- b. Sie orientiert und berät die versicherten Personen.
- c. Sie beaufsichtigt die Anmeldung aller für die Versicherung notwendigen Angaben durch die Arbeitgeberschaft an die Stiftung Abendrot (Besoldungsänderung, Austritt, Invalidität, Zivilstandsänderung, Tod etc.).
- d. Sie kontrolliert die Entrichtung der Personal- und Arbeitgeberschaftsbeiträge sowie deren Weiterleitung an die Stiftung Abendrot.
- e. Sie bestimmt die Delegierte oder den Delegierten für die jährliche Delegiertenversammlung der Stiftung Abendrot.

Art. 3 Definitionen

¹ Die Arbeitnehmerschaft im Sinne dieser Geschäftsordnung umfasst die Personen, die in einem Arbeitsverhältnis mit der Stiftung stehen, die versichert sind und die nicht Mitglied der Geschäftsleitung sind.

² Die Arbeitgeberschaft im Sinne dieser Geschäftsordnung umfasst die Personen, die Mitglied des Stiftungsrats oder der Geschäftsleitung sind.

Art. 4 Zusammensetzung

¹ Die PVK setzt sich aus je zwei Vertretenden der Arbeitnehmerschaft und der Arbeitgeberschaft zusammen. (Art. 18 Satz 1 OrgRegl Abendrot)

² Ist eine eine Vertreterin oder ein Vertreter nicht mehr Mitglied der Arbeitnehmerschaft bzw. der Arbeitgeberschaft, erlischt ihre bzw. seine Mitgliedschaft in der PVK. (Art. 18 Satz 2 OrgRegl Abendrot)

Art. 5 Amtsperiode

¹ Die Amtsperiode der PVK-Mitglieder beginnt am 1. Januar 2025 und beträgt jeweils 3 Jahre.

² Wiederwahl nach Ablauf der Amtsperiode ist zulässig.

Art. 6 Wahlen

¹ Die Vertretenden der Arbeitnehmerschaft werden schriftlich durch die Gesamtheit der Arbeitnehmerschaft gewählt.

² Die Organisation und Durchführung der Wahl der Vertretenden der Arbeitnehmerschaft obliegt der Arbeitnehmerschaft.

³ Die Vertretenden der Arbeitgeberschaft werden gemeinsam durch den Stiftungsrat und die Geschäftsleitung gewählt.

Art. 7 Nachrücken

¹ Lehnt eine Vertreterin oder ein Vertreter der Arbeitnehmerschaft die Wahl ab oder erfüllt sie oder er die Mitgliedschaftsvoraussetzungen für die PVK nicht mehr, rückt jene Person für die Amtsperiode bzw. für deren Rest in die PVK nach, die bei der letzten Wahl mit der höchsten Stimmenzahl nicht gewählt worden ist.

² Lehnt die gemäss Absatz 1 bestimmte Person ihr Nachrücken ab oder erfüllt sie die Mitgliedschaftsvoraussetzungen für die PVK nicht mehr, rückt die Person mit der zweithöchsten Stimmenzahl nach.

³ Im Falle weitergehender Nachrückungsunmöglichkeit ist analog zu Absatz 2 zu verfahren bis die Nachrückungsliste erschöpft ist. Sodann ist eine Ersatzwahl durchzuführen.

Art. 8 Konstitution (= Art. 19 OrgRegl Abendrot)

¹ Die PVK konstituiert sich selbst.

² Sie teilt der Stiftung Abendrot durch Zustellung des Wahlprotokolls ihre Zusammensetzung mit und orientiert sie über jede Veränderung.

Art. 9 Ordentliche Zusammentreffen (= Art. 20 OrgRegl Abendrot)

- ¹ Die PVK tritt nach Bedarf zusammen, mindestens aber einmal jährlich.
- ² Die Sitzung wird durch das Präsidium oder die Mehrheit der Mitglieder einberufen.
- ³ Die Sitzungsteilnahme gilt für Mitglieder, die im Arbeitsverhältnis mit der Stiftung stehen, als Arbeitszeit und für Mitglieder, die dem Stiftungsrat angehören, als zur Ressortaufgabe gehörend.
- ⁴ Die PVK kann die laufenden Geschäfte einer oder mehreren beauftragten Personen der Arbeitgeberschaft übertragen, welche mit beratender Stimme zu den Sitzungen beigezogen werden können.

Art. 10 Ausserordentliche Zusammentreffen

- ¹ Die PVK kann für eine besondere Aufgabe ausserordentlicherweise zusammentreten.
- ² Bei ausserordentlichen Zusammentreffen erhält der oder die Vorsitzende eine Sitzungsvergütung von CHF 70 pro Stunde und die übrigen Mitglieder eine solche von CHF 35 pro Stunde.
- ³ Die Absätze 4 und 5 von Art. 30 des Geschäftsreglements des Stiftungsrats des Schulheims Rösental vom 30. Oktober 2023 gelten sinngemäss.
- ⁴ Die Sitzungsteilnahme gilt für Mitglieder, die im Arbeitsverhältnis mit der Stiftung Schulheim Rösental stehen, nicht als Arbeitszeit.

Art. 11 Beschlussfähigkeit

- ¹ Die PVK ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. (Art. 21 Satz 1 OrgRegl Abendrot)
- ² Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. (Art. 21 Abs. 2 OrgRegl Abendrot)
Sind nur drei Mitglieder anwesend, hat die untervertretene Seite eine zweite Stimme.
- ³ Kommt keine Einigung zustande, so entscheidet eine neutrale Schiedsperson, die in gegenseitigem Einverständnis bezeichnet wird. (Art. 21 Abs. 3 OrgRegl Abendrot)

Art. 12 Beschlüsse (Art. 22 OrgRegl Abendrot)

- ¹ Die Beschlüsse der PVK sind den Betroffenen bekannt zu geben.
- ² Über alle Beschlüsse der PVK ist ein Protokoll zu führen, welches von der Stiftung Abendrot eingesehen werden kann.
- ³ Eingaben an die Stiftung Abendrot sind durch eine Arbeitgebervertreterin oder einen Arbeitgebervertreter sowie durch eine Arbeitnehmervertreterin oder einen Arbeitnehmervertreter zu unterzeichnen.

Art. 13 Akten, Datenschutz

¹ Der Bereich «Finanzen und Administration» der Institution verkehrt mit der Stiftung Abendrot in administrativen Belangen und bewahrt die Akten der PVK auf.

² Für alle Tätigkeiten der PVK und ihrer Mitglieder gilt das Reglement vom 28. August 2023 über den Datenschutz im Schulheim Rösental (Datenschutzreglement).

³ Die Mitglieder der PVK haben die Verschwiegenheitserklärung gemäss des Datenschutzreglements zu unterzeichnen.

§ 14 Schlussbestimmungen

¹ Das Reglement vom 3. Dezember 2012 der Personalvorsorgekommission der Stiftung Schulheim Rösental wird aufgehoben.

² Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.